

### Überprüfung des Sozialversicherungsstatus notwendig

Bei Ehegatten und Angehörigen, die bei ihren gewerbetreibenden Verwandten beschäftigt werden, stellt sich vermehrt die Frage der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei einer angestrebten Befreiung sollte jedoch genau darauf geachtet werden, aus welchem Zweig der Sozialversicherung man ausscheidet und welche Konsequenzen damit verbunden sind.

Mit der Rückholung beträchtlicher Einzahlungsbeträge werben derzeit diverse Finanzvermittler für ihre Produkte. Sie stellen insbesondere die relativ niedrige Erwartung an die Anpassung der gesetzlichen Renten der durchaus überzeugenden Finanzkraft der Versicherungsunternehmen gegenüber. Dabei müssen sie sich nicht einmal sehr anstrengen und können, insbesondere wenn noch mit langen Laufzeiten zu rechnen ist, mit dem niedrigen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzins rechnen und noch eine hohe Zusatzleistung aus den Überschussanteilen in Aussicht stellen.

Unterstützung erhalten diese Argumente durch Zeitungsberichte, denen zu Folge gerade im Versicherungsfall eine Leistung der Sozialversicherungsträger mit dem Hinweis einer nicht bestehenden Sozialversicherungspflicht abgelehnt wurde. Wer im guten Glauben daran, dass er sich im Risikofall, z.B. der Erwerbslosigkeit, durch jahrelang abgeführte Versicherungsbeiträge einen Anspruch auf Zahlung aus der Sozialkasse erworben hat, ist zu Recht maßlos enttäuscht, wenn die Leistungspflicht nicht eintritt und man ihm die Erstattung der Beiträge der maximal letzten vier Jahre als Alternative zum Arbeitslosengeld anbietet (das sind bei Arbeitnehmern, die immer Höchstbeiträge gezahlt haben für die Jahre 2001-2004 ca. EUR 6.500 gegenüber einer monatlichen Leistung zwischen EUR 2.440 und EUR 2.730). In der gesetzlichen Rentenversicherung kann eine Totalverweigerung übrigens nicht vorkommen. Wer keine Pflichtbeiträge zu leisten hatte, kann diese auch zu freiwilligen Beiträgen umwandeln lassen und hat bezüglich der Rentenhöhe keinerlei Nachteile. Auch die Krankenkassen können nicht ohne Weiteres aus der Leistungspflicht aussteigen, denn man kann innerhalb einer bestimmten Frist die freiwillige

Mitgliedschaft beantragen, was allerdings in einigen Fällen zu einer empfindlichen Beitragsnachzahlung führen kann.

Seit dem 1. Januar 2005 ist eine Prüfung des Sozialversicherungsstatus für alle neu abgeschlossenen Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen vorgeschrieben. Diese Möglichkeit besteht für zuvor abgeschlossene Arbeitsverträge nur auf eigenen Antrag. Wird die Sozialversicherungspflicht verneint und hat der betreffende Angehörige schon viele Jahre in die gesetzliche Versicherung eingezahlt, können sich sechstellige Erstattungsbeträge aus Renten- und Arbeitslosenversicherung ergeben. Es ist auch einleuchtend, dass diese Gelder zum Ausbau einer nun privaten Versorgung verwendet werden sollten. Gleichwohl muss das Gesamtkonzept in jedem Einzelfall auf die individuellen Bedürfnisse des zu Versorgenden abgestellt werden. Eine Überprüfung des Sozialversicherungsstatus ist allerdings jedem anzuraten, damit zum einen nicht weiterhin Versicherungsbeiträge geleistet werden, die nicht zu einer Leistungspflicht des Versorgungsträgers führen, zum anderen aber auch, damit eventuell vorhandene Renditechancen nicht verloren gehen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Verhältnisse auch nach der Feststellung des Sozialversicherungsstatus ändern können. In diesem Fall sollte der Feststellungsantrag wiederholt werden, da sonst keinerlei Sicherheit besteht. Diese Veränderungsmöglichkeiten bieten auf der anderen Seite aber auch die Chance, bewusst darauf hinzuwirken, den Angehörigen aus der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht zu befreien und zumindest für die Zukunft in eigener Verantwortung eine maßgeschneiderte Alters- und Gesundheitsvorsorge zu betreiben.

Sprechen Sie uns an

Kontakt: Ulrich Most  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater